

Arbeitsrecht

§§ 7, 23 Abs. 1, 31 Abs. 5, 40 Abs. 2, 42 Abs. 2 Satz 1, 116 GBA; Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werk tätigen der volkseigenen Güter (VEG).

1. Für Beschäftigte (Arbeiter und Angestellte) in LPGs, die auf Grund von Arbeitsverträgen tätig sind, gelten arbeitsrechtliche Bestimmungen, insbesondere die des Gesetzbuchs der Arbeit und des Rahmenkollektivvertrags über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werk tätigen der volkseigenen Güter (VEG). Die Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrags VEG sind direkt, nicht analog anzuwenden.

2. Die Entlohnung der Beschäftigten in LPGs richtet sich nach den sachlich zutreffenden Lohn- und Gehaltssätzen des Rahmenkollektivvertrags VEG. Individuelle Vereinbarungen, Festlegungen oder Angaben im Arbeitsvertrag über die Entlohnung, die von den normativen lohnrechtlichen Bestimmungen abweichen, sind insoweit rechtsunwirksam und werden durch die sachlich zutreffenden Lohn- oder Gehaltssätze des Rahmenkollektivvertrags VEG ersetzt.

3. Auch für Beschäftigte in LPGs ist der Lohnanspruch zu ermitteln, indem die charakteristischen Merkmale der im Arbeitsvertrag vereinbarten und von dem Werk tätigen ständig wahrgenommenen Arbeitsaufgabe (Tätigkeit) mit den Arbeitsanforderungen der sachlich zutreffenden normativen lohnrechtlichen Bestimmungen verglichen werden. Hierdurch ist festzustellen, mit welchem Komplex von Arbeitsanforderungen die Tätigkeit des Werk tätigen übereinstimmt. Der Komplex von Arbeitsanforderungen, bei dem Übereinstimmung mit der Tätigkeit besteht, bestimmt die dem Werk tätigen rechtlich zustehende Lohn- und Gehaltsgruppe.

4. Die im Rahmenkollektivvertrag VEG (Anlage 3, Ziff. 9 — Einstufung des ingenieurtechnischen Personals in J-Gruppen —) enthaltenen Qualifikationsmerkmale gehören zu den Arbeitsanforderungen der Arbeitsaufgabe. Bei Fehlen der erforderlichen Qualifikation i. S. des § 42 Abs. 2 Satz 1 GBA richtet sich der Lohnanspruch des Werk tätigen nach der im Rahmenkollektivvertrag VEG für diesen Fall ausdrücklich bestimmten Gehaltsgruppe.

5. Ein Lohnanspruch des Werk tätigen besteht nur, soweit er tatsächlich Arbeit geleistet hat. Hat der Betrieb den Werk tätigen trotz Fortbestehens des Arbeitsrechtsverhältnisses pflichtwidrig daran gehindert, die arbeitsvertraglich vereinbarte Tätigkeit auszuüben und dadurch Arbeitsverdienst zu erzielen, so steht dem Werk tätigen gemäß § 116 GBA ein Schadenersatzanspruch gegen den Betrieb zu.

6. Leistet der Werk tätige nach einer sog. Funktionsenthebung keine Arbeit, so ist auf seinen Schadenersatzanspruch gegen den Betrieb anzurechnen, was er infolge der ihm vorwerfbar en Zurückhaltung einer objektiv möglichen, zumutbaren anderweitigen Arbeit während der Kündigungsfrist zu verdienen unterlassen hat.

7. Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung der Parteien verkürzt werden. Diese Vereinbarung kann auch durch schlüssiges Verhalten zustande kommen.

OG, Urt. vom 15. August 1969 — Za 8 69.

Der Kläger war vom 1. September 1966 an bei der verklagten LPG als Agronom in einem Arbeitsrechtsverhältnis tätig. Für seine Tätigkeit sollte er eine monatliche Vergütung im Werte von 75 Arbeitseinheiten mit 8,50 M je Arbeitseinheit, insgesamt 637,50 M brutto, erhalten. Dabei gingen die Parteien davon aus, daß der Kläger in absehbarer Zeit Mitglied der LPG

werden würde. Ein Ende November 1966 von ihm gestellter Aufnahmeantrag wurde jedoch der Mitgliederversammlung vom Vorstand nicht zur Beschlußfassung vorgelegt. Tatsächlich wurde dem Kläger mit geringfügigen Abweichungen in einzelnen Monaten als Vergütung ein sog. Vorschuß von 450 M gezahlt.

Am 11. April 1967 beschloß der Vorstand der Verklagten, den Kläger mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion als Agronom zu entbinden, wobei er ihm anbot, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist am

25. April 1967 in der Feldbaubrigade zu arbeiten. Dieser Beschluß wurde durch das dem Kläger am 15. April 1967 zugegangene Kündigungsschreiben vom 12. April 1967 bestätigt. Bei einer Aussprache am 17. April 1967 lehnte der Kläger eine Tätigkeit in der Feldbaubrigade ab. Seit dem 12. April 1967 leistete er bei der Verklagten keine Arbeit mehr. Am 5. Juni 1967 nahm er eine Tätigkeit in einem anderen Betrieb auf.

Mit Schreiben vom 17. Mai 1967, eingegangen am 24. Mai 1967, erhob der Kläger vor dem Kreisgericht Klage. Er beantragte, die Verklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. September 1966 bis 31. Mai 1967 3 450 M rückständiges Gehalt zu zahlen.

Die Verklagte beantragte, die Klage zurückzuweisen, soweit die Forderung des Klägers 1 222,93 M brutto übersteige.

Das Kreisgericht verurteilte die Verklagte, an den Kläger 1 336 M brutto als rückständigen Lohn zu zahlen, und wies im übrigen die Klage zurück.

Hiergegen wandte sich der Kläger mit dem Einspruch (Berufung) an das Bezirksgericht. Er beantragte, das Urteil des Kreisgerichts zu ändern und die Verklagte zu verurteilen, an ihn 670 M brutto monatlich für die Zeit vom 1. September 1966 bis 5. Juni 1967 unter Anrechnung der in diesem Zeitraum bereits gezahlten Beträge zu zahlen.

Die Verklagte beantragte, den Einspruch (Berufung) als unbegründet zurückzuweisen.

Das Bezirksgericht hat das Urteil des Kreisgerichts geändert. Es hat die Verklagte verurteilt, an den Kläger 999,90 M brutto Lohn zu zahlen, und die Klage im übrigen zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Wie das Kreisgericht ist auch das Bezirksgericht bei seiner Entscheidung zutreffend davon ausgegangen, daß zwischen dem Kläger und der Verklagten ein Arbeitsrechtsverhältnis gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Arbeit bestand und sich die Entlohnung des Klägers nach den Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrags richtet. Diese Feststellung hat ihre Grundlage in Abschn. XVI Ziff. 5 des Rahmenkollektivvertrags über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werk tätigen der volkseigenen Güter (VEG), wonach die darin enthaltenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch für Beschäftigte in LPGs mit Ausnahme der Familienangehörigen von Mitgliedern gelten. Die Arbeits- und Lohnbedingungen der Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte) in LPGs werden somit auf der Grundlage der Bestimmungen in §§ 7, insb. Abs. 2, 40 Abs. 2 GBA durch den Rahmenkollektivvertrag normativ geregelt. Deshalb sind die Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrags auch für Beschäftigte in LPGs nicht analog, wie das Bezirksgericht seinen Entscheidungsgründen zufolge fälschlich angenommen hat, sondern direkt anzuwenden, wobei sie entsprechend den Eigenarten der Arbeitsverhältnisse in LPGs ausgelegt werden müssen.

Da die Beschäftigten in LPGs arbeitsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, gilt auch für sie der aus § 23 Abs. 1 GBA zu entnehmende Grundsatz, wonach Vereinbarungen, Festlegungen oder Angaben im Arbeitsvertrag über die Entlohnung, die von den normativen